

Beschluss zur Akkreditierung

der Studiengänge

- „Medizinrecht“ (LL.M.)
- „Customs, Taxation and International Trade Law“ (MCA)
- „Deutsches Recht“ (LL.M.)

an der Universität Münster

Auf der Basis des Berichts der Gutachtergruppe und der Beratungen der Akkreditierungskommission in der 61. Sitzung vom 30.11./01.12.2015 spricht die Akkreditierungskommission folgende Entscheidungen aus:

1. Der Studiengang „**Customs, Taxation and International Trade Law**“ mit dem Abschluss „**Master of Customs Administration**“ an der Universität Münster wird unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) ohne Auflagen akkreditiert, da die darin genannten Qualitätsanforderungen für die Akkreditierung von Studiengängen erfüllt sind.

Der Studiengang entspricht den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

2. Die Studiengänge „**Medizinrecht**“ und „**Deutsches Recht**“ jeweils mit dem Abschluss „**Master of Laws**“ an der Universität Münster werden unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) mit Auflagen akkreditiert.

Die Studiengänge entsprechen grundsätzlich den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung. Die im Verfahren festgestellten Mängel sind durch die Hochschule innerhalb von neun Monaten behebbar.

3. Es handelt sich bei den Studiengängen „Medizinrecht“ und „Customs, Taxation and International Trade Law“ um weiterbildende Masterstudiengänge. Der Studiengang „Deutsches Recht“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
4. Die Akkreditierungen der Studiengänge „Medizinrecht“ und „Deutsches Recht“ werden mit den unten genannten Auflagen verbunden. Die Auflagen sind umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist schriftlich zu dokumentieren und AQAS spätestens bis zum **30.09.2016** anzuzeigen.

5. Die Akkreditierung wird für eine Dauer von sieben Jahren (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist unter Anrechnung der vorläufigen Akkreditierung gemäß den Beschlüssen der Akkreditierungskommission vom 19.08.2014 und 18.08.2015 für die Studiengänge „Deutsches Recht“ und „Medizinrecht“ gültig bis zum **30.09.2021** und für den Studiengang „Customs, Taxation and International Trade Law“ bis zum **30.09.2022**.

Auflagen:

1. Für die Studiengänge „Deutsches Recht“ und „Medizinrecht“ müssen die aktuellen Prüfungs- und Zulassungsordnungen veröffentlicht werden.
2. Es muss ein Konzept vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, wie in Zukunft detailliert evaluiert wird, ob die im Gutachten genannten Änderungen am Studiengang „Deutsches Recht“ die Studierbarkeit tatsächlich verbessern (insbesondere anhand der Durchfallquoten der einzelnen Prüfungen).

Auflage 2 wird erteilt, da die Akkreditierungskommission auf Basis des Gutachtens davon ausgeht, dass das Kriterium 2.4 nur eingeschränkt erfüllt ist.

Abweichend von der gutachterlichen Beschlussempfehlung sieht die AK das Kriterium 2.3 aufgrund der Stellungnahme der Hochschule für alle drei Studiengänge als erfüllt an.

Die Auflagen beziehen sich auf im Verfahren festgestellte Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen i. d. F. vom 20.02.2013.

Zur Weiterentwicklung der Studiengänge werden die folgenden **Empfehlungen** gegeben:

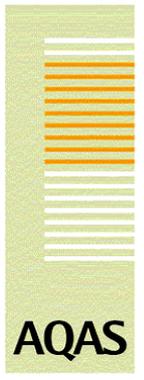
Studiengang „Medizinrecht“

1. Die Bedeutung des Gutachtenstils für die Prüfungen sollte transparenter gemacht werden.

Studiengang „Customs, Taxation and International Trade Law“

2. Es sollten mehr inhaltliche Bezüge zu einer nationalen Rechtsordnung als Referenz hergestellt werden.
3. Das Thema „nationales und internationales Mehrwertsteuerrecht“ sollte stärker im Studiengang behandelt werden.
4. Es sollte eine weitere Hochschullehrerin/ein weiterer Hochschullehrer der Universität Münster in die akademische Leitung eingebunden werden, der/die keinen Bezug zur Außenwirtschaftsakademie hat.

Zur weiteren Begründung dieser Entscheidung verweist die Akkreditierungskommission auf das Gutachten, das diesem Beschluss als Anlage beiliegt.



AQAS
Agentur für Qualitätssicherung durch
Akkreditierung von
Studiengängen

**Gutachten zur Akkreditierung
der Studiengänge**

- „Medizinrecht“ (LL.M.)
- „Customs, Taxation and International Trade Law“ (MCA)
- „Deutsches Recht“ (LL.M.)

an der Universität Münster

Begehung am 07./08.07.2015

Gutachtergruppe:

Prof. Dr. iur. habil. Constanze Janda	SRH Hochschule Heidelberg, Fakultät für Sozial- und Rechtswissenschaften
Prof. Dr. Roland Euler	Universität Mainz, Lehrstuhl für Betriebliche Steuerlehre
Prof. Dr. Lorenz Kähler	Universität Bremen Fachbereich Rechtswissenschaften
RA Guido Theißen	LLR Legerlotz, Laschet Rechtsanwälte, Köln (Vertreter der Berufspraxis)
Susann Schultz	Studentin der Universität Greifswald (studentische Gutachterin)

Koordination:
Simon Lau M.A.

Geschäftsstelle AQAS, Köln

Präambel

Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens sind Bachelor- und Masterstudiengänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen. Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung der Studiengänge erfolgte unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der Fassung vom 20.02.2013.

I. Ablauf des Verfahrens

Die Universität Münster beantragt die Akkreditierung der Studiengänge „Medizinrecht“ mit dem Abschluss „Master of Laws“, „Customs, Taxation and International Trade Law“ mit dem Abschluss „Master of Customs Administration“ (MCA) und „Deutsches Recht“ mit dem Abschluss „Master of Laws“.

Es handelt sich um eine Reakkreditierung.

Das Akkreditierungsverfahren wurde am 20.05.2014 durch die zuständige Akkreditierungskommission von AQAS eröffnet. Es wurde eine vorläufige Akkreditierung bis zum 31.08.2015 für die Studiengänge „Medizinrecht“ und „Deutsches Recht“ ausgesprochen. Am 07./08.07.2015 fand die Begehung am Hochschulstandort Münster durch die oben angeführte Gutachtergruppe statt. Dabei erfolgten unter anderem getrennte Gespräche mit der Hochschulleitung, den Lehrenden und Studierenden.

Das vorliegende Gutachten der Gutachtergruppe basiert auf den schriftlichen Antragsunterlagen der Hochschule und den Ergebnissen der Begehung. Insbesondere beziehen sich die deskriptiven Teile des Gutachtens auf den vorgelegten Antrag.

II. Bewertung der Studiengänge

1. Studiengangsübergreifende Aspekte

1.1 Allgemeine Informationen

An der Universität Münster (WWU) studieren aktuell ca. 40.000 Studierende verteilt über 15 Fachbereiche. 110 Fächer werden zum Studium angeboten.

Die drei Studiengänge sind im Wesentlichen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angesiedelt.

Die WWU verfügt über ein Konzept zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit, das in allen drei Studiengängen Anwendung finden soll.

Bewertung

An der Hochschule gibt es Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit als auch zur Förderung der Chancengleichheit, welche Anwendung auf alle drei Studiengänge finden.

1.2 Studierbarkeit

Allgemein:

Der Nachteilsausgleich ist in § 12 (Medizinrecht), § 21 (MCA) und § 18 (Deutsches Recht) der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt. Die Prüfungsordnungen wurden gemäß Bestätigung der Hochschulleitung einer Rechtsprüfung unterzogen.

Medizinrecht:

Die Akademische Leitung trägt die Verantwortung für den Studiengang. Sie wird vom sogenannten „Executive Board“ beraten. Das Board besteht aus Mitgliedern, die neben ihrer wissenschaftlichen Qualifikation über einschlägige Erfahrung in der berufspraktischen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden verfügen sollen. Das Executive Board soll die Qualität des Studiengangs überwachen und soll die Studieninhalte an die Entwicklungen und Bedürfnisse des Marktes anpassen.

Die organisatorische Durchführung der Studiengänge sowie deren Vor- und Nachbereitung wird von der JurGrad gGmbH übernommen.

Der Masterstudiengang hat laut Antrag einen Umfang von 378 Unterrichtsstunden und wird in 15 Blockveranstaltungen (Donnerstag bis Samstag) in deutscher Sprache durchgeführt. Studienbeginn ist abwechselnd das Sommer- bzw. Wintersemester in einem 1,5jährigen Turnus. Insgesamt werden 60 CP vergeben, so dass der Studiengang einen Workload von 1.500 Zeitstunden umfasst.

Jedes Modul soll mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Als Prüfungsformen werden Klausuren, ein Kurzgutachten sowie eine Präsentationsaufgabe genutzt. Die Präsenzveranstaltungen finden als Blockveranstaltungen (donnerstags bis samstags) statt.

Eine Einführungswoche wird angeboten. Für die Beratung der Studierenden sollen die Dozentinnen und Dozenten sowie die MitarbeiterInnen der JurGrad zur Verfügung stehen.

Die Hochschule hat Studierendenstatistiken vorgelegt, die u. a. Angaben zu Studienzeiten und Verbleibsquoten enthalten sowie die durchschnittlichen Abschlussnoten dokumentiert.

Customs, Taxation and International Trade Law:

Die technische und organisatorische Durchführung des Studiengangs sowie dessen Vor- und Nachbereitung obliegt der Abteilung für Zölle und Verbrauchssteuern in Verbindung mit der AWA GmbH. Für die täglichen Betreuungs- und organisatorischen Aufgaben sind die Mitarbeiter der AWA GmbH zuständig. Die inhaltliche Verantwortung trägt der Course Director.

Für die Beratung der Studierenden sollen u.a. der Head of Studies und der Administrative Manager zur Verfügung stehen. Überdies soll ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin der Außenwirtschaftsakademie an dem Studiengang teilnehmen, die/der in ständigen Kontakt mit den Veranstaltern bleiben soll. Der Masterstudiengang beginnt mit einer Einführungsphase von 6 Tagen.

Da das im Studiengang beinhaltete Transferprojekt laut Antrag am jeweiligen Arbeitsplatz der Studierenden stattfindet, handelt es sich nach Ansicht der WWU auf Grund dieses Synergieeffektes nicht um Workload, der für die Bewertung der Studierbarkeit des Studiengangs als zusätzlicher berufsbegleitender Workload relevant ist.

Die Präsenzveranstaltungen finden nunmehr einmal im Monat über drei Tage (Donnerstag – Samstag) statt. Diese monatlichen Veranstaltungen werden durch 2 Seminarwochen flankiert.

Jedes Modul soll mit einer Prüfung abschließen. Als Prüfungsformen sollen u.a. Klausuren und Hausarbeiten genutzt werden.

Deutsches Recht:

Die Fakultät hat einen Studiengangsleiter gewählt, der sowohl für das Gesamtangebot des Studiengangs als auch für die Abstimmung der einzelnen Module verantwortlich ist.

Für die Vollständigkeit des Lehrangebots sowie die organisatorische Abstimmung und überschneidungsfreie Planung der Lehrveranstaltungen aller Studiengänge der Fakultät ist die Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten zuständig, die mindestens einmal pro Semester tagen soll und das Lehrangebot für das jeweils folgende Semester festlegt. Die inhaltliche Abstimmung des Lehrangebots innerhalb der Module erfolgt durch die Modulkoordinatoren.

Jeder Masterstudierende wird laut Antrag während des Studiums von einem Professor der Fakultät als Betreuer begleitet, Darüber hinaus soll den Masterstudierenden in allen organisatorischen Fragen ein LL.M.-Koordinator im Studieninformationszentrum zur Verfügung stehen.

Aus den evaluierten Daten des Fachbereichs geht laut Antrag hervor, dass die Quote der Masterstudierenden, die das LL.M.-Programm in der nach dem Lehrplan vorgesehenen Regelstudienzeit absolvieren, verschwindend gering ist. Deshalb wurden nach Angaben des Faches einige Umstrukturierungen innerhalb der Module vorgenommen.

Als Prüfungsformen sollen überwiegend Klausuren und mündliche Prüfungen genutzt werden.

Die Hochschule hat Studierendenstatistiken vorgelegt, die u. a. Angaben zu Studienzeiten und Verbleibsquoten enthalten sowie die durchschnittlichen Abschlussnoten dokumentiert.

Bewertung

Medizinrecht

Für den Studiengang verantwortlich zeichnet die akademische Leitung, beraten durch das "Exekutiv Board". Die organisatorische Verantwortung dagegen trägt die Jurgrad gGmbH, damit ist zum einen die Verantwortlichkeit für den Studiengang an sich als auch für ein lückenloses als auch überschneidungsfreies Lehrangebot klar geregelt.

In Bezug auf die Studierbarkeit ist in diesem Zusammenhang positiv zu bemerken, dass die Jurgrad gGmbH einen festen Mitarbeiter zur Betreuung dieses Studiengangs einsetzt, welcher alle Fragen der Studierenden beantwortet, unabhängig davon können die Studierenden auch alle allgemein-universitären Beratungsangebote nutzen. Weiterhin werden auch die Präsenzveranstaltungen so betreut. Außerdem gibt es eine Einführungswoche, welche die Studierenden optimal auf das Studium vorbereiten soll.

Der bereits bestehende Vorkurs, für nicht juristisch vorgebildete Studierende, wird gut angenommen.

Außerdem wäre es von Vorteil, die zur Zulassung nötige einschlägige Berufserfahrung enger zu definieren, sodass Bewerber einen besseren Überblick über die Anrechnungsmöglichkeiten haben [Monitum 3].

Die Studien- und Prüfungsordnung entspricht den Voraussetzungen der KMK, muss jedoch noch veröffentlicht werden [Monitum 1]. Die Wiederholung von Prüfungen wird kompakt am Ende der 3-semesterigen Studienzeit ermöglicht. So kann Die Masterarbeit ohne Zeitverzögerung erstellt werden.

Zuletzt kann noch positiv angemerkt werden, dass die Studienzeit sowie die Arbeitsbelastung von Studierenden und AbsolventInnen gleichermaßen als gut neben einer Berufstätigkeit absolvierbar angesehen wurde. Zum gleichen Ergebnis gelangten die Workloaderhebungen der WWU.

Costums, Taxiation and International Trade Law

Die Abteilung für Zölle und Verbrauchssteuern, insbesondere der Course Director, sind fachlich für den Studiengang verantwortlich. Die AWA GmbH dagegen ist organisatorisch zuständig. Damit sind die Verantwortlichkeiten für den Studiengang klar geregelt.

Es gibt eine sechstägige Einführungsveranstaltung sowie neben den allgemeinen Beratungsangeboten der Universität spezielle Beratungen durch den "Head of Studies" sowie den "Administrative Manager".

Die Studierenden werden ständig betreut. Insbesondere während des Transferprojekts ist dies sehr positiv zu bewerten.

Da es sich um einen Studiengang handelt, welcher auch von ausländischen Studierenden frequentiert wird, sollten sowohl die Lehre als auch alle Materialien in englischer Sprache zur Verfügung stehen, um allen Studierenden gleiche Studienmöglichkeiten zu bieten [Monitum 7].

Die Prüfungsordnung entspricht den KMK-Vorgaben und ist auch veröffentlicht. Die Regelungen kommen den Studierenden besonders entgegen, da individuelle Prüfungswiederholungen möglich sind. Damit wird besonders auf die Bedürfnisse nebenberuflich Studierender eingegangen.

Deutsches Recht

Der Studiengang selbst wird durch einen Studiengangsleiter verantwortet, die inhaltliche Abstimmung und Prüfungsorganisation hingegen obliegen der Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten, damit sind die Verantwortlichkeiten klar geregelt.

Beratungsmöglichkeiten bestehen für die Studierenden allgemein (universitäre Einrichtungen) als auch spezialisiert, durch den LL.M. -Kordinator im Studieninformationszentrum.

Aufgrund aktuell häufiger Überziehung der Studienzeit, wurde der Studiengang umfassend umstrukturiert und die Prüfungsdichte gesenkt. Die dazu erforderliche neue Prüfungsordnung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht veröffentlicht [Monitum 1].

1.3 Berufsfeldorientierung

Medizinrecht:

Juristisch vorgebildete Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen durch dieses berufsbegleitende Angebot in die Lage versetzt werden, ihre Kenntnisse des Medizinrechts zu vertiefen, seine Zusammenhänge und seine Entwicklungsdynamik zu verstehen und seine Methoden und Instrumente so zu beherrschen, dass sie in Versicherungs-, pharmazeutischen und sonstigen Unternehmen, Ministerien und Verbänden, Institutionen des Gesundheitssystems, Kliniken sowie in national oder international agierenden Anwaltskanzleien medizinrechtlicher Ausrichtung Führungsverantwortung übernehmen können sollen.

Customs, Taxation and International Trade Law

Ziel des Masterstudiengangs soll es sein, die Nachwuchsführungskräfte von europäischen Unternehmen und Zollbehörden zu qualifizieren. An der Erarbeitung der notwendigen Kompetenzen und Qualifikationsprofile des ersten Masterstudiengangs im Jahr 2005 waren laut Antrag vor allem WZO und Zollexperten beteiligt.

Deutsches Recht:

Der Studiengang soll die Bedürfnisse von zwei unterschiedlichen Adressatenkreisen erfüllen: Zum einen soll er Juristinnen und Juristen mit ausländischem Abschluss auf ein Promotionsstudium in Deutschland und eine mögliche spätere akademische Karriere vorbereiten und soll die hierzu erforderlichen fachlichen, sprachlichen und methodischen Kompetenzen vermitteln. Zum anderen soll er Studierenden zu ihrem ersten berufsqualifizierenden Abschluss eine Zusatzquali-

fikation im deutschen Recht verschaffen, die es ihnen ermöglichen soll, in der juristischen Praxis Rechtsfälle mit grenzüberschreitendem Hintergrund kompetent zu bearbeiten. Des Weiteren sollen die Absolventen so für potenzielle Arbeitgeber wie z. B. international agierende Unternehmen, große Anwaltskanzleien oder inter- und supranationale Behörden und Einrichtungen qualifiziert werden.

Bewertung

Medizinrecht:

Das Studiengangskonzept orientiert sich an den Qualifikationszielen.

Die TeilnehmerInnen profitieren von dem praxisbezogenen Fachwissen der Dozierenden sowie der wissenschaftlichen Vertiefung und Verzahnung der verschiedenen Rechtsgebiete. Die TeilnehmerInnen werden durch den Studiengang in die Lage versetzt, ihre Kenntnisse im Medizinrecht zu vertiefen, seine Zusammenhänge und seine Entwicklungsdynamik zu verstehen und seine Methoden und Instrumente so zu beherrschen, dass sie in Versicherungs-, pharmazeutischen und sonstigen Unternehmen, Ministerien und Verbänden, Institutionen des Gesundheitssystems, Kliniken sowie in Anwaltskanzleien mit medizinrechtlicher Ausrichtung tätig werden können.

Bereits der Umstand, dass sowohl Juristen als auch Nicht-Juristen mit entsprechenden einschlägigen Berufserfahrungen, insbesondere Mediziner, zugelassen werden, fördert den interdisziplinären Austausch und das wechselseitige Verständnis, was von allen Studierenden als Bereicherung empfunden wurde und einen für die Berufspraxis kaum zu überschätzenden Vorteil darstellt, nicht zuletzt auch für die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden. Der von der Fachbereichsleitung bereits angekündigte weitere Ausbau des Vorschaltkurses für die Nicht-Juristen ist aus Sicht der Gutachter zu begrüßen, wenngleich die Studierenden den Vorschaltkurs in der derzeitigen Struktur bereits durchgehend als ausreichend betrachten.

Das Curriculum gibt einen umfassenden und aufeinander abgestimmten Einblick in alle Facetten des Medizinrechts einschließlich der damit verbundenen Randgebiete. Teilweise im Vorfeld von den Gutachtern erkannte Dopplungen wurden erläutert und nachvollziehbar dahingehend begründet, dass Themen nach zwischenzeitlicher Spezialisierung noch einmal aus anderen Blickwinkeln hinterfragt werden sollen.

Die erhebliche Anzahl an Dozierenden, insbesondere auch von Berufspraktikern, stellt, wenn eine entsprechende Koordination der Lerninhalte gewährleistet wird, ebenfalls ein sehr gute Möglichkeit dar, die gerade im Medizinrecht stark ausgeprägte Interessenpluralität kennenzulernen und neben der rein rechtlichen Beurteilung die zwingend notwendige ethische Auseinandersetzung zu führen. Die Koordination der Lerninhalte wurde sowohl von der Fachbereichsleitung als auch von den Studierenden bestätigt.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs sind die Studierenden in die Lage versetzt, sich mit medizinrechtlichen Inhalten an verantwortlicher Position auseinanderzusetzen und entsprechende Entscheidungen zu treffen.

Die Anforderungen an die Berufsfeldorientierung werden durch den Studiengang nach Ansicht der Gutachtergruppe daher gewährleistet.

Customs, Taxation and International Trade Law:

Der Studiengang ist entsprechend der Internationalität der Inhalte mit internationalen Dozierenden besetzt und wird konsequent auch in Englisch als Studiensprache angeboten.

Die Internationalität der Dozierenden aber auch der Studierenden fördert bereits in der Grundkonstellation den interkulturellen Austausch und befähigt insoweit nahezu zwangsläufig auch zu gesellschaftlichem Engagement.

Die Studieninhalte sind in Hinblick auf die Berufsfeldorientierung stark praxisbezogen. Insgesamt steht im Vordergrund eine Wissensvermittlung und -anwendung bezogen auf ein eng umgrenztes Rechtsgebiet, welches zudem nicht an eine nationale Rechtsordnung geknüpft ist. Dementsprechend sind keine rechtlichen Vorkenntnisse erforderlich. Diese werden, soweit erforderlich, im Laufe des Studiengangs nachgeholt.

Das Rechtsgebiet wird von den Studieninhalten abgedeckt, so dass nach erfolgreichem Abschluss des Studiums entsprechend dem Qualifikationsziel zu erwarten ist, dass die AbsolventInnen in Zollbehörden und Unternehmen zollrechtliche Fragestellungen fundiert bearbeiten können.

Die Anforderungen an die Berufsfeldorientierung werden durch den Studiengang nach Ansicht der Gutachtergruppe daher ebenso gewährleistet

Deutsches Recht:

Der Studiengang deutsches Recht dient von seiner Zielsetzung her sowohl der Vorbereitung auf eine spätere Promotion an einer deutschen juristischen Fakultät, als auch als berufsqualifizierender Abschluss. Die Frage der Berufsfeldorientierung ist dabei im Wesentlichen für die letztgenannte Zielrichtung relevant. Ziel ist insoweit, den AbsolventInnen Grundkenntnisse des deutschen Rechts zu vermitteln, die die Bearbeitung von grenzüberschreitenden Sachverhalten in internationalen Anwaltskanzleien, inter- und supranationalen Behörden und Unternehmen ermöglicht. Diese Zielsetzung wird durch den modularen Aufbau und insbesondere durch die Möglichkeit der Auswahl innerhalb des Profilmoduls erreicht. Hier kann eine gezielte Vertiefung der zuvor gelegten Grundlagen erfolgen. Die Studieninhalte im Profilmodul geben hierbei jeweils einen Überblick der es ermöglicht selbständig sich ergebende Fragestellungen mit Bezug zum deutschen Recht einzuordnen und an der Erarbeitung von Lösungen mitzuwirken. Eine bearbeitungstiefe, wie sie ein vollständiges juristisches Studium an einer deutschen juristischen Fakultät vermittelt, kann dabei nicht erwartet werden, ist aber auch nicht Ziel des Studiengangs.

Die Anforderungen an die beschriebene Berufsfeldorientierung werden durch den Studiengang nach Ansicht der Gutachtergruppe daher wie bei den beiden anderen Studienprogrammen gewährleistet.

1.4 Ressourcen

Medizinrecht:

Insgesamt sind aktuell 53 Dozentinnen und Dozenten im Studiengang „Medizinrecht“ tätig (davon 17 Professuren von unterschiedlichen Hochschulen). Die an dem Studiengang beteiligten Hochschullehrer üben die Dozententätigkeit im Nebenamt aus. Ihr Lehrdeputat wird davon nicht berührt. Dozentinnen und Dozenten des Studiengangs sind neben Wissenschaftlern auch Praktiker aus Medizinrechtskanzleien, Gerichten sowie den einschlägigen Verbänden und Institutionen.

Die finanzielle Kalkulation findet laut Antrag für jeden von der JurGrad gGmbH angebotenen Studiengang gesondert statt. Es soll vor Beginn des Studiengangs geprüft werden, ab welcher Teilnehmerzahl sich der Kurs von selbst trägt. Liegt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber unterhalb dieser Grenze, soll der Kurs nicht stattfinden. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass die begonnenen Studiengänge bis zum Ende durchgeführt werden können und jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer seinen Mastergrad erlangen kann.

Customs, Taxation and International Trade Law

Organisiert und betreut wird der Studiengang im Rahmen einer public-private-partnership von der Außenwirtschaftsakademie (AWA) einerseits sowie dem Institut für Steuerrecht der Universität Münster andererseits. Die an dem Studiengang beteiligten Hochschullehrer üben die Dozententätigkeit wie im Medizinrecht im Nebenamt aus. Ihr Lehrdeputat wird davon nicht berührt. Insgesamt

sind aktuell 25 Dozentinnen und Dozenten im Studiengang tätig (davon 9 Professuren von unterschiedlichen Hochschulen).

Die AWA verfügt laut Antrag sowohl an den Standorten in Münster als auch München über je drei Seminarräume.

Deutsches Recht:

Für die Lehre im Studiengang stehen laut Antrag aktuell 10 Professuren zur Verfügung. Die Veranstaltungen für die Teilnehmer des Masterstudiengangs überschneiden sich dabei bis auf die Einführungskurse im Basismodul mit den Veranstaltungen für die Studierenden mit dem Ziel des Staatsexamens. Darüber hinaus werden die Studierenden durch eine Internationalisierungsbeauftragte begleitet.

Die Fakultät setzt pro Jahr nach eigenen Angaben rund 76 Lehrbeauftragte aus der juristischen Praxis ein, die zum überwiegenden Teil Wahlpflichtveranstaltungen in den Schwerpunktbereichen des rechtswissenschaftlichen Studiums oder Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen anbieten.

Die WWU verfügt über ein global verfügbares Personalentwicklungsprogramm mit internen und externen Angeboten.

Bewertung

Die personellen Ressourcen in allen drei Studiengängen sind geeignet, um diese auf einem qualitativ hochwertigen Niveau anzubieten. Bei den Masterstudiengängen „Medizinrecht“ und „Customs, Taxation and International Trade Law“ liegt das in erster Linie an der hohen Zahl der in die Ausbildung einbezogenen Praktiker, während im Masterstudiengang „Deutsches Recht“ auf die große Zahl der an der WWU tätigen Lehrenden zurückgegriffen werden kann.

Mit Evaluationen sowie Absolventenbefragungen stehen taugliche Instrumente bereit, um die Qualität der Lehre zu überprüfen und Impulse für die Personalentwicklung und -qualifizierung zu geben. Bei externen Dozierenden ist dafür der Anreiz besonders hoch, da sie bei schlechten Evaluationen keine Verlängerung ihrer Lehrverträge erhalten, was nach Angabe des Verantwortlichen des Studiengangs „Medizinrecht“ auch praktisch spürbar ist. Bei den an der WWU oder einer anderen Universität tätigen Lehrenden ist die Personalentwicklung und -qualifizierung zu einem gewissen Grad bereits dadurch gewährleistet, dass sie zugleich auch wissenschaftlich tätig sind und dadurch mit neueren Erkenntnissen und Theorien konfrontiert sind.

Pro Einschreibetermin sollen in den Studiengang „Medizinrecht“ ca. 40 Studierende aufgenommen werden. In den letzten drei Jahrgängen lag die Zahl der tatsächlich aufgenommenen Studierenden mit 27, 22 und 24 jedoch darunter. Das lag u.a. an einer intensiven Auswahl, welche die Qualität des Studiums sicherstellen soll. Unter den Studierenden sind sowohl ausgebildete JuristInnen als auch Mediziner. Für letztere findet ein Vorkurs statt, um ihnen einige der für das Medizinrecht zentralen rechtlichen Grundbegriffe und den für die Prüfungen wichtigen Gutachtenstil beizubringen.

Ca. 30 Studierende sollen pro Kohorte in den Studiengang „Customs, Taxation and International Trade Law“ aufgenommen werden. Im Vorgängerstudiengang waren die Anmeldungen so gering, dass ein Kurs bisher nicht zustande kam. Offenbar war es schwierig, weltweit genügend TeilnehmerInnen zu finden, die einerseits im Berufsleben sind, andererseits an einer Weiterbildung in Münster teilnehmen können. Das wurde in der Neukonzeption des inzwischen stärker auf europäische Teilnehmer ausgerichteten Weiterbildungsstudiengangs berücksichtigt.

Hintergrund für diese Neukonzeption ist die bereits für das Medizinrecht erwähnte Überprüfung vor Beginn des Studiengangs, ab welcher Teilnehmerzahl sich der Kurs von selbst trägt. Liegt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber unterhalb dieser Grenze, soll der Kurs nicht statt-

finden. Das war beim „Studiengang, Customs, Taxation and International Trade Law“ zunächst der Fall.

Die Ausstattung der Studiengänge mit sachlichen Mitteln ist ausreichend, um die Studiengänge erfolgreich zu betreiben. Beim Studiengang „Customs, Taxation and International Trade Law“ liegt das an der engen Zusammenarbeit mit der AWA, die über drei Seminarräume verfügt und aufgrund anderer Ausbildungsangebote ausreichende Erfahrungen hat, welche Mittel dafür erforderlich sind. Der Studiengang „Medizinrecht“ kann in ähnlicher Weise die Räumlichkeiten und sonstigen Ressourcen der JurGrad gGmbH nutzen, die mit vier Unterrichtsräumen mit bis zu 50 Arbeitsplätzen deutlich mehr bieten, als für den Studiengang erforderlich ist und aufgrund von insgesamt 19 von ihr getragener Weiterbildungslehrgänge über reichhaltige Erfahrungen in der Organisation derartiger Lehrgänge verfügt. Im Studiengang „Deutsches Recht“ ist eine Nutzung der allgemeinen Ressourcen der WWU möglich, die angesichts der hohen Zahl der an ihr ohnehin tätigen Wissenschaftler und Studierenden dadurch nicht deutlich stärker belastet wird. Allen Studiengängen steht eine im Vergleich der juristischen Fakultäten Deutschlands gut ausgestattete Bibliothek zur Verfügung. Überdies können inzwischen auch alle Studierenden der Weiterbildungslehrgänge die Onlinedatenbanken (Juris, Beckonline etc.) nutzen, was angesichts der gleichzeitigen beruflichen Tätigkeit dieser Studierenden und der damit einhergehenden Missbrauchsmöglichkeiten keinesfalls selbstverständlich ist.

Die Studiengänge „Customs, Taxation and International Trade Law“ sowie „Medizinrecht“ sind in besonders intensiver Weise mit der medizinischen bzw. steuerlichen und zollrechtlichen Praxis verbunden. Das garantiert, dass die Ausbildung den Bedürfnissen der Praxis entgegenkommt und in diesem Sinne nachhaltig ist. Beiden Studiengängen ist es gelungen, namhafte externe Dozierende zu gewinnen, was auch an der guten Reputation der Veranstalter liegen dürfte. Damit sind ein klares Profil und dessen Sichtbarkeit nach außen gewährleistet. In beiden Bereichen gibt es deutschlandweit keine vergleichbaren Weiterbildungsstudiengänge, sodass die Aussicht hoch ist, dass diese Studiengänge mangels einer Alternative auch in Zukunft genügend qualifizierte Studierende und Lehrende gewinnen können.

1.5 Qualitätssicherung

Allgemein:

Die WWU verfügt seit 2005 über eine Evaluationsordnung. Alle Lehrveranstaltungen sollen regelmäßig (ca. einmal pro Jahr) evaluiert werden. Die Ergebnisse sollen den Dozentinnen und Dozenten sowie den Studierenden zugänglich gemacht werden. In der Koordinierungskommission Evaluation sollen die Ergebnisse ebenfalls regelmäßig diskutiert werden.

Lehrveranstaltungsevaluationen (inkl. Workloadbefragung) sowie Absolventenbefragungen sollen regelmäßig stattfinden.

Medizinrecht:

Die Angemessenheit des studentischen Workloads soll von der JurGrad gGmbH anhand von Evaluationen überprüft werden. Zu jeder Blockveranstaltung soll unabhängig vom Qualitätsmanagement der WWU eine eigenständige, abschließende Evaluation durchgeführt werden, die, neben anderen relevanten Bereichen, auch ein Feedback der Teilnehmer zum Workload ermöglicht. Darüber hinaus soll am Ende eines jeden Studiengangs eine sog. „Gesamtevaluation“ durchgeführt werden, die es den Teilnehmern ermöglichen soll, generelle Kritik zu äußern. Dieses Instrument hat laut Antrag eine herausragende Bedeutung für die Weiterentwicklung der Studienprogramme. An jedem Studiengang nimmt ein bei der JurGrad gGmbH angestellter wissenschaftlicher Mitarbeiter teil, der neben ersten Fehlerbehebungen über die Stimmung und Beurteilung des Kurses insgesamt informieren kann.

Mögliche Konsequenzen aus den Evaluationsergebnissen sollen u.a. der Akademische Leiter und/oder das Executive Board ziehen.

Customs, Taxation and International Trade Law

Zusätzlich zu den hochschulweiten QM-Maßnahmen sollen die Studierenden nach jedem Modul studiengangsspezifische Fragebögen ausfüllen. Darüber hinaus soll es am Ende des Studiengangs eine Gesamtevaluation, die aus allgemeinen Fragen zu Organisation, Betreuung und Lehrveranstaltungen besteht, geben. Die Ergebnisse sollen mit dem jeweiligen Dozentinnen/Dozenten besprochen werden, um die Ursachen festzustellen und Lösungen zu finden. Führen diese Maßnahmen zu keinen Verbesserungen der Evaluierungen im Folgejahr, sollen alternative Lehrkräfte eingesetzt werden.

Verantwortlich für die Weiterentwicklung des Studiengangs ist der Course Director.

Deutsches Recht:

Die wesentlichen Ergebnisse der Evaluationen sollen in den Gremien (Fachbereichsrat, Kommission für Lehre und stud. Angelegenheiten, Evaluationskommission), in denen auch jeweils die Gruppe der Studierenden vertreten ist, erörtert und von den Lehrenden innerhalb der Vorlesungen mit den Teilnehmern diskutiert werden.

Bewertung

Die VertreterInnen der Hochschule haben überzeugend dargelegt, dass die hochschulinternen Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowohl hinsichtlich der konzeptionellen Weiterentwicklung der Studiengänge als auch hinsichtlich der Detailsteuerung verwendet werden. In den beiden Weiterbildungsstudiengängen werden die besonderen Rahmenbedingungen des Studiums der Berufstätigen umfassend berücksichtigt und im Rahmen der Qualitätssicherung geprüft.

2. Zu den Studiengängen

2.1 Studiengang Medizinrecht

2.1.1 Profil und Ziele

Der viersemestrige berufsbegleitende Masterstudiengang „Medizinrecht“ richtet sich an juristisch vorgebildete Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einem ersten Hochschulabschluss, die sich bereits seit mindestens einem Jahr im Beruf befinden und sich ohne Unterbrechung ihrer Tätigkeit auf das Medizinrecht spezialisieren wollen.

Die nichtjuristischen Studierenden sollen an einem Vorschaltkurs teilnehmen, der laut Antrag neben der Darstellung der juristischen Grundlagen auch die Besonderheiten der juristischen Fallbearbeitung zum Gegenstand hat. So sollen die Kenntnisse der heterogenen Studierendengruppen angeglichen werden.

Der laut Antrag von Wissenschaftlern und Praktikern gemeinsam konzipierte Studiengang soll die inhaltlichen Schwerpunkte bei der Vermittlung anwendungsorientierter Kenntnisse des gesamten Medizinrechts setzen. Dieses umfasst nach Angaben des Faches als Querschnittsrechtsgebiet neben dem praktisch bedeutsamen Haftungsrecht und dem Strafrecht in erster Linie öffentlich-rechtliche Bereiche wie z.B. das Krankenversicherungs- und Krankenhausrecht, sowie das Arzneimittel- und Medizinprodukte recht.

Die Absolventinnen und Absolventen sollen die Fähigkeit zur Analyse komplexer rechtlicher Zusammenhänge besitzen und sollen die gewonnenen Erkenntnisse auf hohem Niveau mündlich und schriftlich sowohl einem Fachpublikum als auch in außerwissenschaftlichen Kontexten vermitteln können. Sie sollen durch die Vermittlung der jeweiligen Themengebiete in die Lage ver-

setzt werden, in praktischen Anwendungssituationen Probleme sachgerecht einzuschätzen und einer Lösung zuzuführen.

Neben der rein fachlichen Bildung soll auch die Methoden- und Sozialkompetenz der Studierenden gefördert werden. Darüber hinaus sind laut Antrag neben den rechtlichen Fakten bei den behandelten Rechtsgebieten sowohl politische Erwägungen als auch gesellschaftliche Entwicklungen in der Lehre zu berücksichtigen.

Mit dem Studiengang werden laut Antrag zugleich die zur Verleihung des Fachanwaltstitels gemäß § 4 FAO notwendigen besonderen theoretischen Kenntnisse vermittelt.

Nach Abschluss wird den Studierenden von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Hochschulgrad des „Master of Laws“ („LL.M.“) verliehen.

Zum Studiengang kann zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung besitzt und einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung erfolgreich abgeschlossen hat. Aus den Vorstudien müssen dabei mindestens 240 ECTS-Punkte nachgewiesen werden. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 CP anrechnen. Für den Masterstudiengang müssen die Studierenden über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügen. Ein Auswahlverfahren ist vorhanden. Bewerberinnen und Bewerber mit nicht-juristischen Vorstudien müssen als Zulassungsvoraussetzung vorab zusätzliche Kurse im rechtswissenschaftlichen Bereich belegen.

Der Studiengang wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Kooperation mit der JurGrad gGmbH angeboten.

Bewertung

Der Studiengang „Medizinrecht, LL.M.“ verknüpft die vielfältigen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Erbringung medizinischer Leistungen. Die Konzeption ist schlüssig und deckt die involvierten Themen in ihrer gesamten Breite wie auch in der gebotenen Tiefe ab. Die Qualifikationsziele der Hochschule werden insofern umfassend abgebildet. Neben der Vermittlung von rechtswissenschaftlichem Fachwissen zielt der Studiengang auf eine Stärkung der kommunikativen Kompetenzen der Studierenden, die sie für eine spätere beratende Tätigkeit nutzbar machen können.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der ZO genannt, jedoch nicht hinreichend präzise definiert. Voraussetzung ist – neben dem Abschluss eines Erststudiums – eine mindestens einjährige „einschlägige“ Berufserfahrung. Ob diese vorliegt, wird im Rahmen einer Einzelfallentscheidung nach Gesprächen mit den Bewerbern geklärt. Künftig sollen sowohl eine juristische wie auch eine allgemeine (zahn)medizinische Berufstätigkeit außerhalb der Verwaltung die Zulassung zum Studiengang ermöglichen. Indes sollten die Kriterien für den Nachweis einschlägiger Berufserfahrung in der ZO fixiert werden, um Transparenz herzustellen und ggf. Rechtsschutzmöglichkeiten nicht zu erschweren. Gleiches gilt für eine Definition der Kriterien, welche die Anrechnung von bis zu 60 CP ermöglichen, sollte im Erststudium die notwendige Zahl von 240 CP nicht erreicht worden sein [Monita 2 und 3].

In redaktioneller Hinsicht ist anzumerken, dass § 3 Abs. 3 ZO nicht auf § 3 Abs. 1 insgesamt, sondern nur auf dessen Ziffern 1 und 3 verweisen sollte, da anderenfalls der Eindruck entstünde, dass die AbsolventInnen anderer als rechts- oder wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge entsprechende Abschlüsse vorzuweisen hätten.

2.1.2 Qualität des Curriculums

Die Studierenden absolvieren in den ersten beiden Semestern jeweils drei Module mit je 5 CP („Grundlagen des Medizinrechts“, „Zivil- und strafrechtliche Haftung“, „GKV/PKV/ges. Unfallversicherung, Verfahrensrecht, Vertragsarztrecht“, Heimrecht/Patientenverfügung/eGK/Recht der Rehabilitation/Recht der Pflege und Rehabilitation/Krankenhausrecht“, „Arzneimittel- und Medizinprodukterecht/Vergütungsrecht/Apothekenrecht/Compliance/Biomedizinische Forschung“ und „Ökonomische und steuerrechtliche Aspekte des Gesundheitswesens“).

Im dritten Semester sind die folgenden Module mit je 5 CP zu belegen: „Gesellschafts-, Arbeits- und Vertragsrecht im Gesundheitswesen/Öffentliches Wirtschaftsrecht“ sowie „Berufs- und Zulassungsrecht“. Im abschließenden vierten Semester wird die Masterarbeit erstellt.

Gegenüber der Erstakkreditierung sind laut Antrag einige Modul geringfügig überarbeitet worden.

Bewertung

Das Curriculum des Studiengangs ist universell. Es deckt alle wesentlichen Rechtsfragen ab, die im Zusammenhang mit der Patientenversorgung auftreten können. Dabei wird sowohl die Perspektive der Patienten, auch und vor allem aber der Leistungserbringer im Gesundheitswesen abgedeckt. Das Konzept ist insofern ausgewogen und ermöglicht zugleich eine angemessene Vertiefung einzelner Rechtsfragen. Positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass besonders kritische Themen, beispielsweise die Biomedizin oder die Rationierung von Gesundheitsleistungen im Verlauf des Studiums mehrfach aufgegriffen und aus unterschiedlicher Perspektive bearbeitet werden. Ermöglicht wird dies nicht zuletzt durch die große fachliche Breite der Lehrbeauftragten. Dies stärkt das Verständnis der Studierenden für die kontextübergreifenden Zusammenhänge und schult ihre Fähigkeit zur Abwägung unter verschiedenen involvierten Interessenlagen.

Gab es nach der im Akkreditierungsantrag angegebenen Konzeption noch gewisse Bedenken gegen die Ausgestaltung des Vorschaltmoduls für die AbsolventInnen nichtjuristischer Studiengänge – vor allem im Hinblick auf dessen geringen zeitlichen Umfang und die fehlenden Prüfungsleistungen – sind diese durch die Begehung ausgeräumt. Die Studiengangsleitung hat das Vorschaltmodul überarbeitet und wesentlich erweitert, sodass „fachfremde“ Studierende nunmehr 130 Stunden zu absolvieren haben, in denen sie mit der juristischen Methodik sowie den Grundlagen des öffentlichen Rechts, des Zivilrechts und des Strafrechts vertraut gemacht werden. Die einzelnen Abschnitte schließen mit jeweils einer Klausur ab, von der zwei bestanden werden müssen, um den Zugang zum Studiengang zu erlangen. Diese Änderungen sind ausdrücklich zu begrüßen.

Die Konzeption des gesamten Studiengangs ist geeignet, die heterogene Studierendenschaft gleichermaßen zum Lernerfolg zu führen. Die Lehrenden vermitteln die Methodik insbesondere unter dem Aspekt der strukturierten Prüfung von Rechtsfragen und weniger unter dem Aspekt des Gutachtenstils, was den Zielen des Studiengangs durchaus zuträglich ist. Die Bedeutung und Prüfungsrelevanz der stilistischen Vorgaben im Vergleich zum rechtswissenschaftlichen Staatsexamensstudiengang sollte den Studierenden jedoch transparenter vermittelt werden [Monitum 4]. Die über die juristische Methodik hinausgehenden Lerninhalte bewegen sich durchweg auf hohem fachlichem Niveau, sodass der Abschluss mit einem Mastergrad im Recht angemessen ist.

Die Lehrmethoden sind abwechslungsreich. Zwar sind die Blockveranstaltungen überwiegend als Vorlesung ausgewiesen, in der Praxis finden aber große Anteile von Gruppenarbeiten oder Diskussionen statt, sodass die Kompetenzen der Studierenden in vielfältiger Weise gefördert werden. Bei den Prüfungsformen, die jedes Modul abschließen, überwiegt die Klausur. Die Prüfungsordnung des Studiengangs ist jedoch noch nicht veröffentlicht, was nachzuholen ist.

Die Modulinhalte sind vollständig dokumentiert und werden den Studierenden zugänglich gemacht.

2.2 Studiengang Customs, Taxation and International Trade Law

2.2.1 Profil und Ziele

Der zu reakkreditierende Studiengang ist nach Angaben der WWU eine Weiterentwicklung des Studiengangs „Customs Administration, Law and Policy“, der 2005 – 2011 im Rahmen eines Projekts der Entwicklungszusammenarbeit unter der Leitung der WWU und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung öffentlich-rechtlich angeboten wurde.

Der Masterstudiengang ist laut Antrag in das Forschungs- und Entwicklungsumfeld der Rechtswissenschaftlichen Fakultät auf dem Gebiet des Zollwesens und des internationalen Handels eingebettet. Er wird über eine public-private Kooperation angeboten. Betreut wird der Studiengang vom Institut für Steuerrecht der WWU einerseits und der AWA Außenwirtschaftsakademie GmbH andererseits.

Der Studiengang ist als berufsbegleitender Studiengang konzipiert und dem Profiltyp der Weiterbildungsstudiengänge zuzuordnen. Nach erfolgreichem Abschluss soll den Absolventinnen und Absolventen der Grad „Master of Customs Administration“ verliehen werden.

Ziel des Studiengangs soll es sein, Nachwuchsführungskräfte bei Zollbehörden und den Zollabteilungen von Unternehmen auszubilden. Den Studierenden sollen Kenntnisse im Bereich Zoll und verwandten Bereichen aus akademischen und praktischen Standpunkten vermittelt werden. Sie sollen die Einhaltung der Zollvorschriften und die wirksame Umsetzung internationaler Standards prüfen können. Den Studierenden sollen Kompetenzen u.a. in den Bereichen „Wissensvertiefung“, Wissensanwendung“ und „überfachliche Kompetenzen“ vermittelt werden.

Die Studierenden sollen fundierte Kenntnisse der klassischen Aufgaben des Zoll- und Steuerwesens erlangen und zwar aus akademischen und praktischen Sichtweisen. Dabei sollen die neuen Anforderungen im Zoll- und Steuerwesen internationaler Unternehmen auf konkrete Szenarien bezogen werden, die in Zukunft für Zoll, Steuer und internationalen Handel wegweisende Bedeutung erlangen sollen.

Bürgerschaftliche Teilhabe im Zollwesen soll sich auf die besondere Verantwortung, die Zollpraktiker im öffentlichen und privaten Sektor für die Um- und Durchsetzung der Zollregeln innehaben, beziehen. Da die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges Führungsaufgaben in Unternehmen und Verwaltungen übernehmen werden, sollen ethische Prinzipien und Normen die Grundlage ihres Handelns bilden.

Zum Studiengang kann zugelassen werden, wer ein vierjähriges rechts-, wirtschafts-, sozialwissenschaftliches oder staatsrechtliches Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mindestens mit dem Grad eines Bachelors abgeschlossen hat. Aus den Vorstudien müssen dabei mindestens 240 CP nachgewiesen werden. Für die aus der beruflichen Praxis evtl. nachgewiesenen Kompetenzen können bis zu 60 CP angerechnet werden. Zusätzlich wird eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung in der Zollverwaltung, einem Finanz-, Wirtschafts- oder Handelsministerium, einem Beratungsunternehmen oder in einem internationalen Unternehmen von mindestens einem Jahr vorausgesetzt.

Kurssprache ist Englisch und deshalb müssen die Teilnehmer über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen.

Bewertung

Der Studiengang wird den intendierten Zielen gerecht: Das Profil ist klar und transparent, es entspricht den Qualifikationszielen der Hochschule. Dem Aspekt der Forderung der Persönlichkeit wird hinreichend Rechnung getragen.

Die Kooperationsvereinbarungen sind transparent dokumentiert. Eine mindestens einjährige qualifizierte Tätigkeit ist Voraussetzung für die Teilnahme am Studiengang. Die Zulassungsvoraussetzungen sind klar formuliert.

2.2.2 Qualität des Curriculums

Das Studium hat einen Umfang entsprechend zu 60 CP, verteilt über drei Semester.

Die Studierenden absolvieren die folgenden Module: „WTO Recht und internationales Handelsrecht“, „Internationale Zollinstrumente und europäische Zollgesetzgebung“, „Internationales und europäisches Steuerrecht“, „Handelserleichterung und Sicherheit der Lieferkette“, „Global Customs Compliance“, „Transferprojekt“ und „Masterarbeit“

Gegenüber der vorangegangenen Akkreditierung wurde das Curriculum in weiten Teilen inhaltlich und strukturell neu konzipiert.

Bewertung

Das Curriculum ist – mit Einschränkungen hinsichtlich des Moduls „Internationales und europäische Steuerrecht“ – sachgerecht aufgebaut und wird den Zielen des Studiengangs gerecht. Die Module sind sinnvoll gestaltet und vermitteln die zu erwartenden fachlichen und methodischen Kenntnisse und Kompetenzen. Das Curriculum des Studienprogramms entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Das Modul „Internationales und europäische Steuerrecht“ ist allerdings wenig sachgerecht aufgebaut. Internationales (Ertrags-)Steuerrecht ist Schrankenrecht und daher nur sinnvoll im Bezug zu einer nationalen Referenzrechtsordnung zu verstehen [Monitum 5]. Darüber hinaus wäre – dies entspricht auch dem Wunsch der Studierenden – eine umfassendere Behandlung der Mehrwertsteuer angemessen, da dieser Rechtsbereich für die beruflichen Bedürfnisse der Zielgruppe besonders bedeutsam ist. Auch hier wäre es sachgerecht, das europäische Mehrwertsteuerrecht mit Bezug zu einer nationalen Referenzrechtsordnung zu erörtern [Monitum 6].

Da auch nicht der deutschen Sprache mächtige Studierende am Programm teilnehmen, sollte die Lehre in der Praxis vollständig in englischer Sprache erfolgen [Monitum 7].

Zwischen der WWU und der AWA sind Interessengegensätze vorstellbar; daher wäre es sinnvoll, wenn ein weiterer Hochschullehrer/eine weitere Hochschullehrerin in die akademische Leitung des Studiengangs eingebunden würde, der/die keinen Bezug zur AWA hat [Monitum 8]. Die Lehr-, Lern- und Prüfungsformen sind dem Studiengang angemessen; die Modulbeschreibungen sind hinreichend.

2.3 Studiengang Deutsches Recht

2.3.1 Profil und Ziele

Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen des Deutschen Rechts vermitteln, um sie zur selbstständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Lösungen zu befähigen. Der Studiengang soll dabei vor allem dazu dienen, den (aus dem Ausland stammenden) Absolventinnen und Absolventen erweiterte Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, welche sie dazu qualifizieren, innerhalb ihres jeweiligen nationalen

Rechtssystems Bezüge zu deutschem Recht herzustellen. Es soll ihnen ermöglicht werden, in der juristischen Praxis Rechtsfälle mit grenzüberschreitendem Hintergrund kompetent zu bearbeiten.

Neben den juristischen fachlich-methodischen Kompetenzen sollen auch überfachliche Fähigkeiten (u.a. soziale und kommunikative Kompetenzen) vermittelt werden.

Der konsekutive Studiengang soll Grundkenntnisse im deutschen Recht vermitteln und soll die Möglichkeit bieten, diese Kenntnisse in einem von acht Profilen zu vertiefen.

Nach erfolgreichem Abschluss wird der Grad eines Masters of Laws (LL.M.) verliehen. Das Profil des Studiengangs ist laut Antrag forschungsorientiert.

Zugangsvoraussetzung zum Studiengang sind einerseits die sprachliche – andererseits die fachliche Qualifikation. In sprachlicher Hinsicht müssen die Bewerber das hochschulzugangsberechtigte DSH-2 Niveau in deutscher Sprache vorweisen. Fachlich ist ein rechtswissenschaftlicher Hochschulabschluss an einer ausländischen akkreditierten Universität im Umfang von 240 CP Zugangsvoraussetzung. Ein Abschluss im Umfang von 180 CP ist dann ausreichend, wenn zusätzlich 60 CP aus sonstigen vorbereitenden Studien oder als gleichwertig anrechenbaren Leistungen erbracht worden sind.

Die Leitidee des Studiengangs hat sich laut Antrag bewährt.

Bewertung

Das Studienprogramm ist dadurch geprägt, dass den TeilnehmerInnen innerhalb begrenzter Zeit ein Überblick über das deutsche Recht verschafft werden soll und sie am regulären rechtswissenschaftlichen Studium teilnehmen. Das ist angesichts der hohen sprachlichen Anforderungen an eine juristische Ausbildung ein ambitioniertes Vorhaben, ermöglicht aber andererseits, tiefergehende Einblicke in das deutsche Recht und die deutsche Juristenausbildung, als das in anderen für ausländische Studierende ausgerichteten Masterstudiengängen der Fall ist. Diese Konzeption ist eine bewusste Entscheidung der WWU und prägt die Modulgestaltung. Sofern die Umsetzung der Konzeption gelingt, wird damit auf dem Gebiet der Rechtsdogmatik eine hohe wissenschaftliche Befähigung vermittelt.

Der Kontakt ausländischer Studierender zu den regulären TeilnehmerInnen am Staatsexamensstudiengang dürfte auch deren Persönlichkeitsentwicklung stärken, da sie auf diese Art und Weise in intensiverer Form die innerhalb von Deutschland stattfindenden juristischen Diskussionen erleben, als das bei einem rein für ausländische Studierende geprägten Studiengang der Fall wäre. Darüber hinaus dürfte ein derartiges Studium es auch erleichtern, über das Fachliche hinaus Einblicke in die deutsche Kultur zu gewinnen. Das gilt umso mehr, als die Studierenden über die Internationalisierungsbeauftragte betreut werden und eine Schreibwerkstatt besuchen können, sodass die für sie spezifischen Fragen auch außerhalb der allgemeinen Kurse thematisiert werden können und mit etwaigen Problemen nicht allein gelassen werden.

Das größte Problem des bisherigen Studiengangs ist es, dass er bisher kaum in der Regelstudienzeit abgeschlossen wurde und ein Teil der Studierenden deutlich länger für einen Abschluss benötigt. Das liegt an einer Vielzahl von Gründen, die nur zum Teil mit der Konzeption und Durchführung des Studiengangs zusammenhängen, etwa weil Studierende nebenher arbeiten oder wegen des Aufenthaltsrechts an einem längerfristigen Studium interessiert sind. Allerdings liegt es nahe, dass auch die Konzeption und Durchführung des Studiengangs dazu beitragen. Es erscheint als wenig realistisch, dass Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die wie etwa chinesische Studierende von einem ganz anderen kulturellen Hintergrund kommen, bereits im ersten Semester in Deutschland Klausuren bestehen können, in denen selbst die deutsche Studierenden zu einem erheblichen Teil durchfallen.

Dieses Problem ist den Verantwortlichen bekannt. Sie haben durch eine Reihe von Maßnahmen versucht, dem zu begegnen. Dazu gehört insbesondere die Neuorganisation des Studienver-

laufplans, welcher jetzt ein Propädeutisches Seminar bereits im ersten Semester beinhaltet und im zweiten Semester neben der Masterarbeit nicht mehr die Anfertigung einer weiteren Seminararbeit vorsieht. Darüber hinaus sind Fristen für die Anfertigung der Masterarbeit eingeführt, die der Tendenz vorbeugen sollen, das Studium in die Länge zu ziehen. Schließlich wurde die Zahl der abzulegenden Prüfungen verringert, wodurch ebenfalls die Studierbarkeit steigen soll. Diese Änderungen sind in der Zielsetzung gut nachvollziehbar. Es bleibt abzuwarten, ob sie zu einer nachhaltigen Verbesserung der Studierbarkeit führen [Monitum 9].

Die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang Deutsches Recht sind in der Zugangs- und Zulassungsordnung eindeutig niedergelegt und gut nachvollziehbar. Die Voraussetzung ist im Wesentlichen ein erfolgreicher Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums außerhalb Deutschlands sowie eine ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache. Unter bestimmten, genau niedergelegten Voraussetzungen kann von einer Regelstudienzeit von acht Semestern abgewichen werden, was plausibel erscheint, weil die Anforderungen an ein juristisches Studium weltweit in besonders starker Form variiert.

Auch die in etwa gleich bleibende Zahl der Studierenden sowie deren internationale Streuung sprechen dafür, dass die Zugangshürden weder prohibitiv hoch sind noch TeilnehmerInnen bestimmter Länder bevorzugen.

2.3.2 Qualität des Curriculums

Die Studierenden absolvieren im ersten Semester das „Basismodul“ und das Modul „Erweiterungsmodul Zivilrecht I“. im zweiten Semester folgt dann das „Erweiterungsmodul Zivilrecht II“, das „Profilmodul“ und das „Abschlussmodul“ mit der Masterarbeit.

Die Studierenden haben die Möglichkeit, die Erweiterungsmodule I und II im Zivilrecht, Öffentliches Recht oder Strafrecht zu wählen.

Im Pflichtmodul findet die Auswahl aus einem spezifizierten Rechtsbereich statt. Zur Auswahl stehen die Bereiche „Wirtschaft und Unternehmen“, „Arbeit und Soziales“, „Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht“, „Internationales Recht – Europäisches Recht – Internationales Privatrecht“, „Rechtsgestaltung und Streitbeilegung“, „Staat und Verwaltung“, „Kriminalwissenschaften“, sowie „Steuerrecht“.

Bis auf das Basis- und das Abschlussmodul handelt es sich bei allen Modulen um Wahlpflichtmodule.

Das Studium hat einen Umfang entsprechend zu 60 CP, verteilt über zwei Semester. Um die Studierbarkeit zu verbessern wurden die Module laut Antrag stellenweise neu konzipiert.

Bewertung

Das Curriculum vermittelt ein hohes fachliches Wissen zum geltenden deutschen Recht. Kompetenzen und Kenntnisse, die über die deutsche Rechtsdogmatik hinausgehen, werden allerdings nur begrenzt berücksichtigt, da es außerhalb des Basismoduls mit einem Kurs zur Methodik des deutschen Rechts keine Grundlagenveranstaltungen gibt. Dieser Verzicht liegt im Ermessensbereich der Hochschule, einen Studiengang zu konzipieren, der sich auf die Vermittlung des geltenden deutschen Rechts konzentriert.

Die im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse genannten Bedingungen an einen Masterstudiengang sind mit geplanten 60 CP-Punkten erreicht. Qualitätsprobleme sind nach den vorliegenden Unterlagen und geführten Gesprächen nicht ersichtlich. Eher entsteht der gegenteilige Eindruck, dass die Qualitätsanforderungen so hoch sind, dass die Studierenden Schwierigkeiten haben, ihn innerhalb der vorgesehenen Zeit zu absolvieren (s.o.) [Monitum 9].

Die Lehr- und Lernformen entsprechen der typischen Prüfungsform der juristischen Ausbildung, indem vorwiegend Klausuren vorgesehen sind, die für jedes Modul gesondert zu absolvieren sind. Das passt gut zum Ziel, einen Überblick über die praktizierte deutsche Rechtsdogmatik zu vermitteln, da deren Struktur durch zu lösende Fälle in Klausuren gut abprüfbar ist. Aufgrund des vorgesehenen Propädeutischen Seminars sowie der Masterarbeit sind auch längerfristige schriftliche Ausarbeitungen angemessen berücksichtigt. Allerdings stellt sich dabei die Frage, ob die Studierenden darauf binnen kurzer Zeit vorbereitet sind oder auch insofern einer stärkeren Begleitung bedürfen. Diesem Bedenken ist jedoch mit der Einrichtung einer Schreibwerkstatt Rechnung getragen.

Die Module des Studiengangs sind in den Modulbeschreibungen ausführlich dokumentiert, so dass die Studierenden neben den technischen Angaben zur Dauer und zum Ort der Lehrveranstaltung auch die wesentlichen Inhalte sowie Prüfungsleistungen ersehen können. Es ist davon auszugehen, dass die aktualisierten Beschreibungen allen Studierenden zugänglich sind.

3. Zusammenfassung der Monita

Monita:

Studiengangübergreifend

1. Für die Studiengängen „Deutsches Recht“ und „Medizinrecht“ müssen die aktuellen Prüfungs- und Zulassungsordnungen veröffentlicht werden.
2. Die Kriterien zur Anerkennung von bis zu 60 CP müssen für die Studiengänge „Medizinrecht“ und „Deutsches Recht“ in den Zulassungsordnungen stärker kompetenzorientiert formuliert werden.

Studiengang „Medizinrecht“

3. Es muss in der Zulassungsordnung stärker kompetenzorientiert definiert werden, was unter der qualifizierten Berufserfahrung verstanden wird.
4. Die Bedeutung des Gutachtenstils für die Prüfungen sollte transparenter gemacht werden.

Studiengang „Customs, Taxation and International Trade Law“

5. Es sollten mehr inhaltliche Bezüge zu einer nationalen Rechtsordnung als Referenz hergestellt werden.
6. Das Thema „nationale und internationale Mehrwertsteuerrecht“ sollte stärker im Studiengang behandelt werden.
7. Die Lehre sollte in der Praxis zu 100% in der englischen Sprache stattfinden. Auch die Studienmaterialien sollten vollständig auf Englisch vorliegen,
8. Es sollte eine weitere Hochschullehrerin/ein weiterer Hochschullehrer der WWU in die akademische Leitung eingebunden werden, der/die keinen Bezug zur AWA hat.

Studiengang „Deutsches Recht“

9. Es sollte evaluiert werden, inwieweit die Änderungen am Studiengang die Studierbarkeit verbessern; insbesondere anhand der Durchfallquoten der einzelnen Prüfungen.

III. Beschlussempfehlung

Kriterium 2.1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche

- *wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung,*
- *Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,*
- *Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement*
- *und Persönlichkeitsentwicklung.*

Für alle im Paket enthaltenen Studiengänge wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht

(1) den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung,

(2) den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung,

(3) landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen,

(4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.

Für alle im Paket enthaltenen Studiengänge wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.3: Studiengangskonzept

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.

Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium für die Studiengänge „Deutsches Recht“ und „Medizinrecht“ mit Einschränkungen als erfüllt angesehen. Für alle weiteren im Paket enthaltenen Studiengänge wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Die Kriterien zur Anerkennung von bis zu 60 CP müssen für die Studiengänge „Medizinrecht“ und „Deutsches Recht“ in den Zulassungsordnungen stärker kompetenzorientiert formuliert werden.
- Es muss in der Zulassungsordnung des Studiengangs „Medizinrecht“ stärker kompetenzorientiert definiert werden, was unter der qualifizierten Berufserfahrung verstanden wird.

Kriterium 2.4: Studierbarkeit

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch:

- *die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,*
- *eine geeignete Studienplangestaltung*
- *die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung,*
- *eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation,*
- *entsprechende Betreuungsangebote sowie*

- *fachliche und überfachliche Studienberatung. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.*

Für alle im Paket enthaltenen Studiengänge wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.5: Prüfungssystem

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Für alle im Paket enthaltenen Studiengänge wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.6: Studiengangsbezogene Kooperationen

Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Das Kriterium entfällt für den Studiengang „Deutsches Recht“.

Für alle weiteren im Paket enthaltenen Studiengänge wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.7: Ausstattung

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Für alle im Paket enthaltenen Studiengänge wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.8: Transparenz und Dokumentation

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium für die Studiengänge „Deutsches Recht“ und „Medizinrecht“ mit Einschränkungen als erfüllt angesehen. Für alle weiteren im Paket enthaltenen Studiengänge wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Für die Studiengängen „Deutsches Recht“ und „Medizinrecht“ müssen die aktuellen Prüfungs- und Zulassungsordnungen veröffentlicht werden.

Kriterium 2.9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Für alle im Paket enthaltenen Studiengänge wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.10: Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch

Studiengänge mit besonderem Profilanspruch entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Kriterien und Verfahrensregeln sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen anzuwenden.

Das Kriterium entfällt für den Studiengang „Deutsches Recht“.

Für alle weiteren im Paket enthaltenen Studiengänge wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

Für alle im Paket enthaltenen Studiengänge wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Zur Weiterentwicklung der Studiengänge gibt die Gutachtergruppe folgende Empfehlungen:

Studiengang „Medizinrecht“

- Die Bedeutung des Gutachtenstils als Prüfungsanforderung sollte transparenter gemacht werden.

Studiengang “Customs, Taxation and International Trade Law”

- Es sollten mehr inhaltliche Bezüge zu einer nationalen Rechtsordnung als Referenz hergestellt werden.
- Das Thema „nationale und internationale Mehrwertsteuerrecht“ sollte stärker im Studiengang behandelt werden.
- Die Lehre sollte in der Praxis zu 100% in der englischen Sprache stattfinden.
- Es sollte eine weitere Hochschullehrerin/ein weiterer Hochschullehrer der WWU in die akademische Leitung eingebunden werden, der/die keinen Bezug zur AWA hat.

Studiengang „Deutsches Recht“

- Es sollte evaluiert werden, inwieweit die Änderungen am Studiengang die Studierbarkeit verbessern; insbesondere anhand der Durchfallquoten der einzelnen Prüfungen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akkreditierungskommission von AQAS, den Studiengang „**Medizinrecht**“ an der **Universität Münster** mit dem Abschluss „**Master of Laws**“ unter Berücksichtigung des oben genannten Veränderungsbedarfs zu akkreditieren.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akkreditierungskommission von AQAS, den Studiengang „**Customs, Taxation and International Trade Law**“ an der **Universität Münster** mit dem Abschluss „**Master of Customs Administration**“ ohne Auflagen zu akkreditieren.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akkreditierungskommission von AQAS, den Studiengang „**Deutsches Recht**“ an der **Universität Münster** mit dem Abschluss „**Master of Laws**“ unter Berücksichtigung des oben genannten Veränderungsbedarfs zu akkreditieren.